

3047

Freitag, 30. November 1945.

Wirtschaftsbeziehungen mit
der französischen Beset-
zungszone in Deutschland,

Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 27. November 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"Gestützt auf die vom Bundesrat erteilten Instruktionen wurden parallel zu den schweizerisch-französischen Wirtschaftsverhandlungen zwischen einer schweizerischen Delegation unter Führung von Herrn Minister de Torrenté, Delegierter für Handelsverträge und Vertretender der französischen Besetzungsbehörde in Baden-Baden Besprechungen über eine vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs, einschliesslich des kleinen Grenzverkehrs, mit der französischen Besetzungszone Deutschlands aufgenommen und in drei Etappen am 22. November 1945 zum Abschluss gebracht. Die getroffenen Abmachungen bestehen aus:

- a) Protocöle concernant l'échange des marchandises et services et le règlement des paiements entre la zone frontalière allemande et la Suisse.
- b) Briefwechsel über die technische Durchführung des Transfers von Grenzgängersalären sowie des Entgelts für Dienstleistungen von Medizinalpersonen.
- c) Briefwechsel über die Regelung der sonstigen Zahlungen im kleinen Grenzverkehr.
- d) Briefwechsel über die Bestellung einer gemischten Kommission.

Ueber den Gang der Verhandlungen und den Inhalt der Abmachungen ist im einzelnen folgendes festzuhalten:

1. Kleiner Grenzverkehr: Die am 3. November 1945 abgeschlossene, vor allem zolltechnische Vereinbarung über den Grenzverkehr zwischen der Schweiz und der französischen Besetzungszone in Deutschland, welche vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 23. November 1945 genehmigt worden ist, behält die formelle Abwicklung der Zahlungen im kleinen Grenzverkehr einer speziellen Regelung vor. In Abweichung von der bis zum Zusammenbruch Deutschlands geltenden Bestimmungen erfolgt gemäss den Vereinbarungen vom 22. November 1945 der Transfer der Grenzgängersaläre und -gehälter in beidseitiger Richtung nicht in freien Devisen, sondern im gebundenen Verkehr, unter Anwendung eines besondern technischen Abrechnungsverfahrens zwischen den in Betracht fallenden Grenzbanken. In gleicher Weise sind auch die Zahlungen für Aerzte-, Tierärzte- und Hebammenhonorare abzuwickeln. Die sonstigen Zahlungen im kleinen Grenzverkehr (Markt- und Hausierverkehr sowie Grenzveredlungs- und Reparaturverkehr) sind dagegen innerhalb gewisser, sich durch die Natur dieser Verkehrsarten und die derzeitigen Verhältnisse ergebenden Schranken in freien Devisen zu erbringen.

2, Waren- und Zahlungsverkehr: Auf den ausdrücklichen Wunsch des französischen Delegationschefs, M. Filippi, Directeur de l'Economie et des Finances, wurde, um den vom interalliierten Kontrollrat für den deutschen Aussenhandel herausgegebenen Richtlinien Rechnung zu tragen, in der Bezeichnung des abgeschlossenen Protokolls nach aussen eine regionale Beschränkung des Geltungsbereichs dieser Regelung deutscherseits auf die deutsche Grenzzone zum Ausdruck gebracht. Praktisch gilt aber das Abkommen für die gesamte französische Besetzungszone in Deutschland. Mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter der zu treffenden Vereinbarung verlangte jedoch die französische Delegation, dass die Ueberweisungen von Deutschland nach der Schweiz auf Zahlungen für lebensnotwendige schweizerische Leistungen, wie Grenzgängersaläre und Forderungen für Stromlieferungen beschränkt werden. Die Frage der Ueberweisung von Regiespesen, welcher schweizerischerseits grösste Bedeutung beigegeben wurde, blieb ungelöst, da dem Partner nach seinen Erklärungen die Kompetenz, hierüber zu verhandeln, fehlt. Herr Filippi versprach immerhin, das Problem unter Darlegung des schweizerischen Standpunktes in Berlin vorzutragen und die notwendigen Instruktionen anzufordern. Offen blieb aus dem gleichen Grunde auch die Frage der Ueberweisung der Sozialleistungen im kleinen Grenzverkehr (Pensionen und Renten).

Der gesamte Waren- und Zahlungsverkehr mit der französisch-besetzten Zone Deutschlands wickelt sich unter Wahrung der Reziprozität, unter Ausschluss von Dreiecksgeschäften mit Drittländern ab. Der Gegenwert der aus der französischen Zone eingeführten Waren sowie von anderweitigen Verpflichtungen gegenüber diesem Gebiete, z.B. für Dienstleistungen, wird ausschliesslich zur Bezahlung schweizerischer Guthaben aus Warenlieferungen oder anderweitigen Guthaben gegenüber diesem Teil Deutschlands herangezogen.

Da, wie schon unter dem frühern deutschen Regime, erheblich mehr schweizerische Grenzgänger ihrer Arbeit in der deutschen Grenzzone nachgehen als umgekehrt und auch die Abdeckung der Forderungen der schweizerischen Rheinkraftwerke (Ryburg-Schwörstadt, Laufenburg und N.O.K.) für die Lieferung von deutsch beheimateter Energie seit dem 8. Mai 1945 grössere Beträge in Anspruch nimmt, erweist es sich als notwendig, dass die französischen Besetzungsbehörden in Deutschland durch Warenlieferungen nach der Schweiz die erforderlichen Mittel bereitstellen. Es besteht begründete Aussicht, dass grössere Holzimporte aus dem Schwarzwald (100-250'000 m³) - worüber bereits ein Delegierter für Holz des KIAA an Ort und Stelle Besprechungen geführt hat - im Verlaufe der nächsten 6 Monate getätigt werden können. Der französischen Delegation wurde ausserdem eine Liste dringender schweizerischer Bezugswünsche für andere Waren aus der süddeutschen Zone, welche zum Teil alte, sofort auslieferbare Abschlüsse betreffen, unterbreitet. Was andere schweizerische Lieferungen als die Stromlieferungen anbelangt, so wird jeder einzelne Fall von der französischen Besetzungsbehörde einer genauen Prüfung unterzogen.

Die formelle Abwicklung der Zahlungen erfolgt über auf den Namen des Office de Compensation in Freiburg im Breisgau lautende, bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich für die laufenden und rückständigen Grenzgängersaläre einerseits

und die laufenden und rückständigen Ueberweisungen aus dem allgemeinen Verkehr andererseits getrennt geführte Konti. Die Saläre zugunsten der schweizerischen, in Deutschland arbeitenden Grenzgänger werden dabei, unter Abzug des Gegenwertes allfälliger Naturalleistungen, zu 100 %, die Saläre der in der schweizerischen Grenzzone arbeitenden deutschen Grenzgänger zu 75 % überwiesen; 25 % werden den Arbeitern in der Schweiz in Schweizerfranken zur Verfügung gestellt.

3. Wiederaufnahme des Post-, Telephon- und Telegraphenverkehrs: Bei den Verhandlungen bot sich auch die Gelegenheit, den Vertretern der französischen Besetzungsbehörde in Deutschland die Notwendigkeit von Erleichterungen in dieser Richtung näher darzulegen. Diese betreffen:

- Zulassung eines Briefverkehrs zwischen den beidseitigen Behörden, unter Ausschluss der Zensur,
- Vermittlung von Geschäftskorrespondenz, unter Einschaltung einer Handelskammerorganisation, analog der seinerzeit im Verkehr mit Frankreich getroffenen Regelung,
- Zulassung von Postkarten mit Familiennachrichten,
- Zulassung eines beschränkten Telephon- und Telegraphenverkehrs.

Die französische Delegation erklärte sich mit einer sofortigen Zusammenkunft der beiderseitigen Sachverständigen zwecks Herbeiführung einer den bestehenden Bedürfnissen Rechnung tragenden Regelung einverstanden.

4. Requisitionen: Im Anschluss an die in Paris, gestützt auf die Instruktionen, welche der Bundesrat durch seinen Beschluss vom 15. November 1945 erteilte, geführten Verhandlungen wurde im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement dieser Punkt bei den jüngsten Berner-Verhandlungen mit Herrn Filippi erneut aufgegriffen. Der französischen Besetzungsbehörde wird nunmehr jeder einzelne konkrete Fall, in welchem ein "enlèvement" verfügt oder durchgeführt worden ist, in Form eines Exposés auf offiziellem Wege unterbreitet werden. Wenn den schweizerischen Wünschen nicht entsprochen werden kann, so wird der interessierten Firma noch Gelegenheit geboten werden, ihren Standpunkt in Begleitung und mit Unterstützung des dortigen schweizerischen Konsuls in Baden-Baden zu vertreten, bevor die Besetzungsbehörde ihren definitiven Entscheid trifft."

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

Die erwähnten, vorgelegten Vertragsdokumente vom 22. November 1945 werden genehmigt.

Die vertraglichen Abmachungen haben vertraulichen Charakter und sind nicht in die Gesetzssammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement, an das Post- und Eisenbahndepartement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser